

Fachbereich: Organisationsbereich I

**Verfasser: Gimbel, Stefan**

DSNR: XI-2016-0009

## Beschlussvorlage

### **Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennungen und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

#### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>     | <b>Am</b>  | <b>Status</b> |
|--------------------|------------|---------------|
| Gemeindevertretung | 13.04.2016 |               |

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
2. Einführung und Verpflichtung der gewählten Beigeordneten

#### **Begründung:**

Am Ende der X. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe sind bzw. waren folgende ehrenamtliche Beigeordnete im Amt:

1. Christa Weckesser CDU (Erste Beigeordnete)
2. Diethelm Dammshäuser SPD
3. Uwe Helfert SPD
4. Heinrich Palz GRÜNE
5. Dr. Werner Stark GRÜNE
6. Wilfried Vaupel CDU
7. Irmtraud Zscheck Bürgerliste

Die Gemeindevertretung hat nach § 39 a HGO die ehrenamtlichen Beigeordneten für die Wahlzeit des Parlaments zu wählen. Für das Wahlverfahren gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 1 HGO). Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen von den Mitgliedern der Gemeindevertretung unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner können dann bei einem späteren Nachrücken

eingreifen und die gesetzliche Möglichkeit zur Änderung der Reihenfolge gemäß § 55 Abs. 4 HGO nutzen.

Einigen sich alle Gemeindevertreter/innen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, dann ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter ist die erste Bewerberin bzw. der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Nach der Wahl sollen die Beigeordneten von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Der Bürgermeister hat dann die Beigeordneten zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen und ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt auszuhändigen (§ 46 Abs. 2 HGO). Danach ist vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Diensteid abzulegen. Das Hessische Beamtengesetz schreibt folgende Eidesformel vor:

***“Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.”***

Der Eid kann auch ohne den Schlussatzsatz sowie statt der Worte “ich schwöre” mit den Worten “ich gelobe” oder einer anderen Beteuerungsformel geleistet werden.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt nach § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Gemeinde Cölbe ab dem 01.04.2016 „fünf (5)“.

**Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung::**

./.

**Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft**

./.

**Anlagen:**

./.

**Beteiligte:**

OrgB | 0.11

Gimbel